

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.

Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern

- a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen),
- b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten),
- c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort).

- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätten, werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018, für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 22 NKiTaG, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstättengebühren erhoben:

- a) Krippe,
- b) Hort.

- (3) Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

Für die Mittagsmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste des Caterers in Anspruch nehmen.

- (4) Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr gestellt wird.

Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 - 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr wird der oder dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:

- a) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind, wenn es gleichzeitig eine Kindertagesstätte und/oder eine Kindertagespflegestelle besucht.
- b) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für ein Krippenkind, wenn das Geschwisterkind gleichzeitig den Hort besucht.
- c) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr, wenn zwei Kinder gleichzeitig den Hort besuchen.
- d) Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen besuchen.
- e) Das dritte und jedes weitere Hortkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig den Hort besuchen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Kindertagesstättengebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben.

Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.

Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.

- (2) Die Kindertagesstättengebühren für die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (3) Von der Gebühr freigestellt sind:

- a) Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen,
- b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 2a dieser Satzung nicht übersteigt.

- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.

Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.

Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum - das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird - um mehr als 10 %, hat der oder die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a Einkommensgrenze

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 22 Abs. 1 NKiTaG maßgeblich.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertagesstätte wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (u. a. Streik, Studientage des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich zu einer Kürzung der individuell festgesetzten Gebühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen Betreuungszeiten zu den festgesetzten Betreuungszeiten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenveranlagung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2024 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024
STADT GEHRDEN

Losert
Bürgermeister

Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden (gültig ab 01.08.2024)

Übersteigendes Einkommen ↓	Krippe					Hort
	<u>Tägliche Betreuungszeit</u>					
	07:30 - 08:00 Uhr	07:30 - 12:00 Uhr	08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	14:00 - 15:00 Uhr	12:30 - 16:00 Uhr In den Ferien: 08:00 - 16:00 Uhr
ab 80%	19,50 €	175,50 €	156,00 €	234,00 €	39,00 €	225,00 €
bis 80%	17,16 €	154,44 €	137,28 €	205,92 €	34,32 €	198,00 €
bis 60%	15,60 €	140,40 €	124,80 €	187,20 €	31,20 €	180,00 €
bis 40%	14,04 €	126,36 €	112,32 €	168,48 €	28,08 €	162,00 €
bis 20%	12,48 €	112,32 €	99,84 €	149,76 €	24,96 €	144,00 €